

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 05 ♦ Jahrgang 2019 ♦ vom 18.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbefläche Pont-Süd“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbefläche Pont-Süd“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
2. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“
3. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“
4. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch

A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbefläche Pont-Süd“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbefläche Pont-Süd“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbefläche Pont-Süd“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbefläche Pont-Süd“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch

A.1. Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbefläche Pont-Süd“ der Stadt Geldern beschlossen. Inhalt der Änderung ist die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“. Die Änderung betrifft die Flurstücke 119 (teilw.), 190 (teilw.), 229 (teilw.), 237 und 239 der Flur 3 der Gemarkung Pont. Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes.

A.2. Frühzeitige Beteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 für den Entwurf, die zugehörige Begründung und den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie des landschaftspflegerischen Begleitplanes werden in der Zeit vom **28.10.2019 bis einschließlich dem 29.11.2019** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

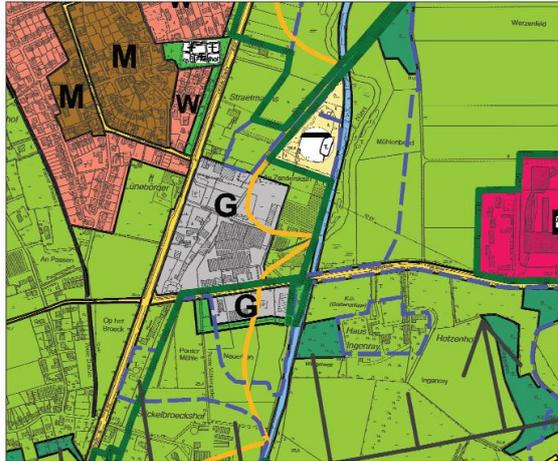
Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen peter.aengenheister@geldern.de und amina.bojkic@geldern.de erfolgen.

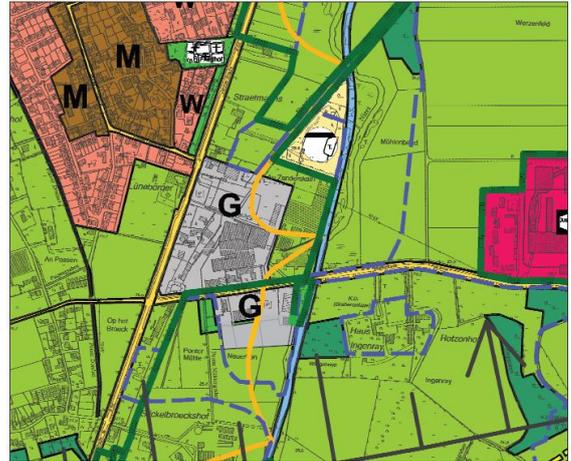
Über den Inhalt der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbefläche Pont-Süd“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

A.3. Übersicht des Änderungsbereichs der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbefläche Pont-Süd“

derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan



zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370) und (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

C. Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss des 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“

A.1. Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. In der Sitzung am 02.05.2019 hat der Rat der Stadt Geldern den Darstellungen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ zugestimmt.

Das Plangebiet wird aus den Flurstücken 360, 545, 569, 573 und 543 (teilw.) der Flur 1 der Gemarkung Geldern gebildet

A.2. Genehmigung

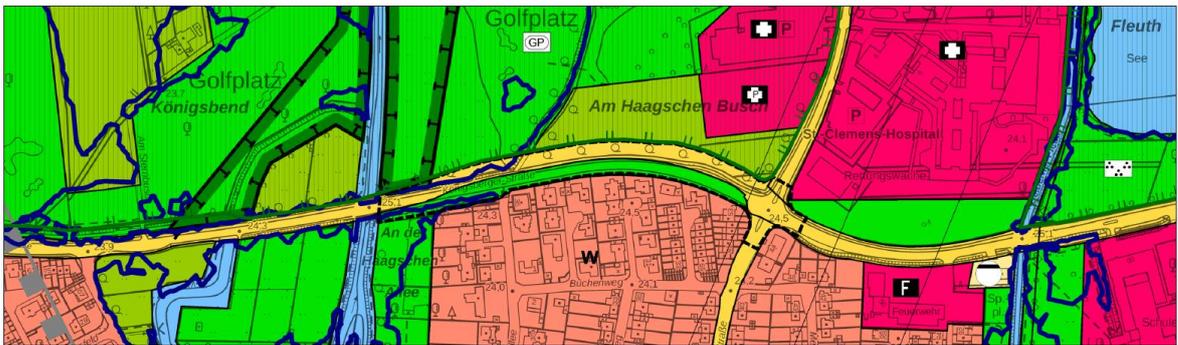
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 16.09.2019, Az.: 35.02.01.01-25Gel-026-1565 mit Nebenbestimmungen, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

A. 3. Übersicht über den Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“

derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan



geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



A.4 Rechtskraft

Gemäß § 6 (5) BauGB erlangt die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 1 und 2, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, dem geotechnischen Gutachten, dem Gutachten zum Retentionsvolumen und der zusammenfassenden Erklärung kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370) und (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geldern „Verschwenkung Stadtkerntangente“ mit dem Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 07.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse und die Wirksamkeit der 26. Flächennutzungsplanänderung und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

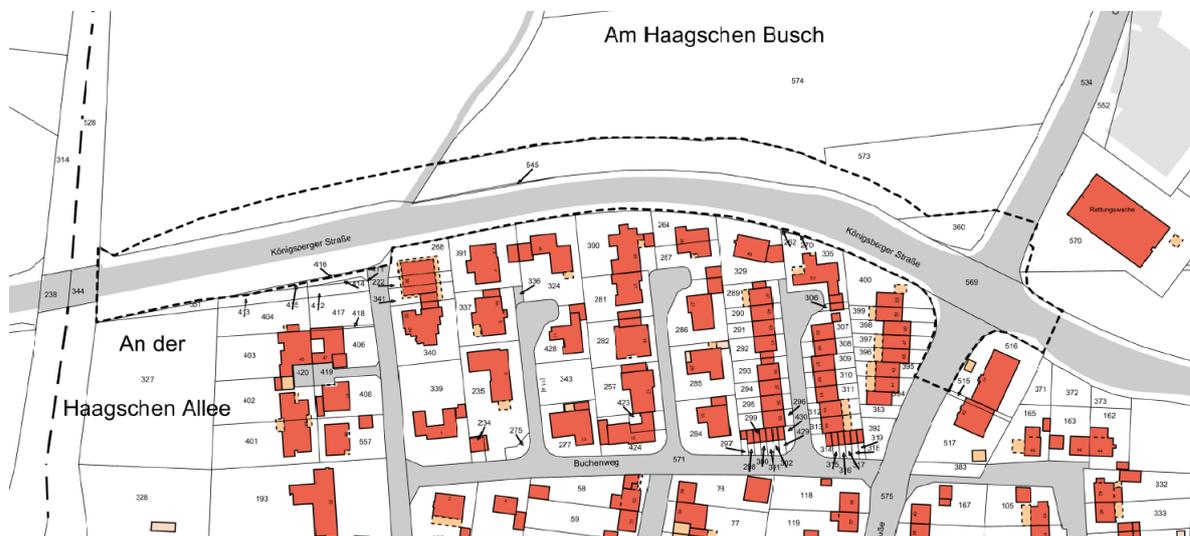
A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“

A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht und den dazugehörigen Anlagen den Bebauungsplan Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ wird aus den Flurstücken 360, 545, 569, 573 sowie 543 (teilw.) der Flur 1 der Gemarkung Geldern gebildet und ist der beigefügten Übersicht unter A.2 zu entnehmen.

A.2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 1 und 2, dem geotechnischen Gutachten, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Gutachten zum Retentionsvolumen sowie die zusammenfassende Erklärung kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370) und (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 07.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch

A.1. Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ der Stadt Geldern beschlossen. Inhalt der Änderung ist die Darstellung von „Wohnbauflächen“ statt bisher „Fläche für die Landwirtschaft“, eine Reduzierung der Fläche für den „spezialisierten Intensivgartenbau“ in Lüllingen sowie die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gemischte Baufläche“ und die Änderung der Darstellung von „gemischte Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Änderung betrifft die Flurstücke 27 (teilw.), 204, 205 (teilw.) der Flur 16 der Gemarkung Walbeck sowie die Flurstücke 23 (teilw.), 24, 39, 141, 146 (teilw.), 239 (teilw.), 325, 330, 404, 407, 408, 409, 452 (teilw.), 454 und 455 der Flur 17 der Gemarkung Walbeck. Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Ausweisung und Erschließung von Wohnbaugrundstücken für die ortsansässige Bevölkerung.

A.2. Frühzeitige Beteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 für den Entwurf, die zugehörige Begründung und den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes werden in der Zeit vom **28.10.2019 bis einschließlich dem 29.11.2019** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen peter.aengenheister@geldern.de und gozde.orta@geldern.de erfolgen.

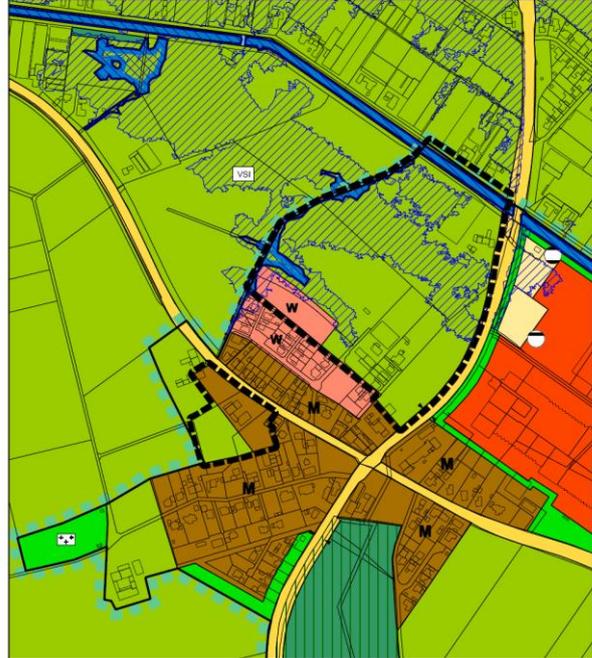
Über den Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

A.3. Übersicht des Änderungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“

BISHERIGE DARSTELLUNG



GEPLANTE DARSTELLUNG



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370) und (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

C. Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht

mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister